

Geschäftsordnung

Jugendordnung

der Wasserballgemeinschaft Villingen-Schwenningen

Geschäftsordnung der Wasserballgemeinschaft Villingen - Schwenningen e.V.

1. Mitgliederbeiträge

Die WBG - VS erhebt von seinen Mitgliedern folgende Beträge:

Schüler/ innen, Auszubildende, Student/ innen, Zivildienstleistende oder Wehrdienstleitender	52,00 €
Familienbeitrag ¹⁾	128,00 €
Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr	103,00 €
Passive Mitglieder mit Trainingsbesuch ²⁾	36,00 €
Passive Mitglieder ohne Trainingsbesuch ²⁾	26,00 €
Ruhende Mitglieder ³⁾	26,00 €
Fördermitglieder	26,00 €
Ehrenmitglieder	Beitragsfrei

1) Familie = Ehepaar mit Kinder (bis Vollendung des 21. Lebensjahr, dann eigene Mitgliedschaft)

2) Passive Mitglieder nehmen am Spielbetrieb nicht Teil

3) Ruhende Mitglieder, die nicht vor Ort sind und nicht regelmäßig am Spielbetrieb teilnehmen

2. Eingliederung

Die Eingliederung wird von der Vorstandschaft überprüft und gegebenenfalls korrigiert.

Jugendordnung der Wasserballgemeinschaft Villingen-Schwenningen

§1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend in der WBG-VS. Die Vereinsjugend tritt dann in Kraft wenn mindestens 7 Mitglieder regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätig sind.

§2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss. Dieser besteht aus:

- der oder die Jugendvertreter/ in
- der oder die Vereinsjugendsprecher/in
- bis zu sechs weiteren Mitarbeiter(n)/ innen.

Die Mitglieder des Jugendausschuss werden auf zwei Jahre gewählt, gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Mindestens ein Mitglied im Jugendausschuss muss mindestens voll geschäftsfähig (18 Jahre) sein. Die Mitglieder des Jugendausschuss dürfen bei ihrer Wahl das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§4 Jugendausschuss

Der oder die Jugend Vertreter/ in ist stimmberechtigtes Mitglied im Verwaltungsrat und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzung, die mindestens zweimal im Jahr durchgeführt werden soll, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§5 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist quartalsmäßig mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Die Jugendkasse ist jährlich von den gewählten Kassenprüfer(n)/ innen der WBG VS zu prüfen.

§6 Gültigkeit und Änderungen der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen tritt/ treten mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.
Zur Beschlussvorlage vorab bei der Mitgliederversammlung am 09.10.1997 unter der Voraussetzung, dass die Jugendversammlung nachträglich diesen Änderungen zustimmt.

Villingen-Schwenningen, den 30.04.1998
geändert am 20.09.1989, 11.10.1989, 30.10.1989, 10.01.1990, 09.10.1997, und 20.04.1998 und 22.09.2010